



Datenschutzreglement (DSR)

1. Januar 2025

Erlass

Beschluss des Gemeinderates am 09.09.2024
Publikation: 19.09.2024

Inkrafttreten: 1. Januar 2025

Die Einwohnergemeinde Hindelbank

erlässt, folgendes

Datenschutzreglement (DSR)

- Listen:
- a Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- den Empfänger,
 - die Auswahlkriterien,
 - die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
 - das Datum der Bekanntgabe
- Diese Liste ist öffentlich.
- b Verfahren **Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c Sperrung **Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d aus der Einwohnerkontrolle **Art. 4** ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e aus anderen Datensammlungen **Art. 5** ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn
- sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f	Zuständigkeit	Art. 6 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
	Einzel­auskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7 ¹ Bei Einzel­auskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben a. neuer Wohnort nach Wegzug, b. Titel, c. Sprache. ² Für Einzel­auskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. ³ Einzel­auskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die zuständige Person der Einwohnerkontrolle.
	Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.
	Aufsichtsstelle	Art. 9 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichts­stelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personal Computern mit sich bringt. ³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
	Gebühren a. Register der Datensammlungen	Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
	b. Einsicht in eigene Akten	Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
	c. Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 bis 200.00 erhoben. ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis 400.00 Franken erhoben.

d. Kosten für Auskünfte **Art. 13** Für Listen- und Einzelauskunft werden Gebühren gemäss Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Hindelbank verlangt.

Verordnung **Art. 14** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung
a. die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten
b. die interne Verwendung und Sicherung von Daten und Informationen.

Inkrafttreten **Art. 15** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hindelbank, 9. September 2024 (GRB 2024-382)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident Die Sekretärin a.i.

Daniel Wenger Katja Schönholzer

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat das Datenschutzreglement am 9. September 2024 in Anwendung von Art. 12 & 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 19. September 2024 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Datenschutzreglements wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 5. Dezember 2024 veröffentlicht.

Hindelbank, 5. Dezember 2024

Die Gemeindegeschreiberin a.i.

Katja Schönholzer